

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein**

**Programm zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen im
Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"
gemäß § 40 Landesfischereigesetz (LFischG)
vom 30. Dezember 2011**

1. Ziel

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, dass die Muschelressourcennutzung nachhaltig und naturschonend erfolgt. Verbunden damit wird das Ziel, die mit dem Fang, der Kultivierung sowie Weiterverarbeitung der Muscheln mögliche Wertschöpfung verantwortungsbewusst zu verwirklichen. Besonderes Interesse hat das Land dabei daran, dass eine Wertschöpfung auch bei der Weiterverarbeitung vor Ort stattfindet und dauerhaft positive Arbeitsmarkteffekte besitzt. Aus diesem Grunde wurde der Bau von Verarbeitungsanlagen vor Ort mit Fördermitteln unterstützt. Auch in Zukunft wird sich die Landesregierung - unter Berücksichtigung des besonderen Naturwertes des Nationalparks - intensiv bemühen, den Bestand an Arbeitsplätzen in der Muschelverarbeitung zu sichern und zu erweitern.

Die Muschelfischerei und die Muschelkulturwirtschaft sind insbesondere an den Vorgaben des Nationalparkgesetzes und den in nationales Recht umgesetzten relevanten europäischen Richtlinien auszurichten. Durch die Berücksichtigung der Ergebnisse von Forschungsprojekten, der Fischereibiologie sowie des fortlaufenden Muschelmonitorings soll die Nutzung der Muscheln im Sinne des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Rio-Abkommen 1992) nachhaltig und das Ökosystem schonend organisiert sein.

Im Nationalpark ist innerhalb der „Drei Seemeilen Zone“ die muschelwirtschaftliche Nutzung anderer Arten als der Miesmuschel (*Mytilus edulis*) und der Austern (*Ostrea edulis* und *Crassostrea gigas*) ausgeschlossen. Wildmuschelfischerei ist nur im Falle von *Crassostrea gigas* durch das Sammeln von Hand zulässig; ansonsten erfolgt die Nutzung hier ausschließlich als Muschelkulturwirtschaft. Außerhalb der „Drei Seemeilen Zone“ (d.h. im Walschutzgebiet) ist gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 2 NPG Wildmuschelfischerei auf Miesmuscheln, Austern, Herzmuscheln (*Cerastoderma edule*) und Schwertmuscheln (*Ensis spec*) nicht zulässig. Die Trogmuschelfischerei ist nach dem 31. Dezember 2016 unzulässig.

Ziel der Miesmuschelkulturwirtschaft ist es, die als Miesmuschelkulturbezirke ausgewiesenen Kulturflächen mit Besatzmuscheln zu besetzen, die Miesmuscheln zu konsumreifen Speisemuscheln heranwachsen zu lassen und sie dann zu ernten. Die Konsumreife ist in der Regel erreicht bei einer Schalenlänge von 4 cm und mehr.

Die Austernkulturwirtschaft erfolgt in Aquakulturanlagen. Ziel der Austernkulturwirtschaft ist es, diese Anlagen mit Jungaustern zu besetzen, sie bis zur Marktreife heranwachsen zu lassen und die Austern dann zu vermarkten.

Das Sammeln von Austern der Art *Crassostrea gigas* mit der Hand ist nur innerhalb der Schutzzone 2 des Nationalparks entsprechend den in 4.2 dargestellten Eckpunkten zulässig.

Außerhalb der „Drei Seemeilen Grenze“ kann in den Jahren, in denen befischbare Bestände vorhanden sind, Wildmuschelfischerei auf die Dickschalige Trogmuschel (*Spisula solida*) nur bis zum 31. Dezember 2016 stattfinden. Ziel der Trogmuschelfischerei ist die nachhaltige Nutzung der Trogmuschelbestände. Nach 2016 wird der öff.-rechtl. Vertrag nicht verlängert.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Definitionen

Alle in diesem Abschnitt definierten Formen der Aneignung, Wiederausbringung und Kultivierung von Muscheln sind als Muschelfischerei im Sinne von §§ 40 und 41 LFischG aufzufassen.

Muschelfischerei im engeren Sinne dieses Programms ist die erwerbsmäßige Aneignung von wildlebenden Muscheln. Die direkte Anlandung von aufgefisheten wildlebenden Muscheln wird als Wildmuschelfischerei bezeichnet. Das Fischen wildlebender Muscheln, die anschließend im Rahmen der Muschelkulturwirtschaft in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern zum Besatz der Muschelkulturen verwendet werden, wird als Besatzmuschelfischerei bezeichnet. Besatzmuscheln, die auf Muschelkulturbezirken oder sonstigen Muschelkulturanlagen ausgebracht worden sind, verbleiben im Eigentum des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

Muschelkulturwirtschaft im Sinne dieses Programms beinhaltet den Besatz von Muschelkulturbezirken sowie sonstiger Muschelkulturanlagen durch natürlichen Ansatz sowie mit aus künstlicher Zucht gewonnenen Muscheln (Saatmuscheln) oder von natürlichen Beständen aufgefisheten Muscheln (Besatzmuscheln) sowie deren spätere Anlandung (Kulturmuschelfischerei). Zur Muschelkulturwirtschaft, und damit nicht zur Muschelfischerei, gehört auch die Saatmuschelgewinnung. Damit ist die Gewinnung von Muscheln, die sich an künstlich ausgebrachten Substraten innerhalb von Muschelkulturbezirken oder sonstiger Muschelkulturanlagen angesiedelt haben und als Saatmuscheln bezeichnet werden, gemeint.

2.2 Gesetze und Verordnungen

Die gesetzlichen Grundlagen der schleswig-holsteinischen Muschelfischerei und Muschelkulturwirtschaft („Muschelwirtschaft“) im Nationalpark bilden zurzeit insbesondere folgende Gesetze und dazugehörige Verordnungen:

1. das Landesfischereigesetz vom 10.02.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 414),
2. die Schleswig-Holsteinische Küstenfischereiordnung vom 23.06.1999 (GVOBl. Schl. H. S. 206), zuletzt geändert durch LVO vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 640);
3. das Bundeswasserstraßengesetz vom 02.04.1968 (BGBl. Teil II, S.173), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. Teil I, S.962, BGBl. I 2008, S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540);
4. das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690),
5. das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13 Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) und
6. das Nationalparkgesetz vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S.518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499)

2.3 Nutzung des Muschelfischereirechts des Landes durch Dritte

Muscheln unterliegen nicht - wie z.B. Fische und Garnelen - dem freien Fischfang. In § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz überlässt der Bund den Küstenländern das alleinige Recht zur Nutzung der Muscheln in den Küstengewässern. Das Land Schleswig-Holstein nutzt das ihm zustehende Muschelfischereirecht durch die Vergabe öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse an Betriebe oder Organisationen der Muschelwirtschaft.

Erlaubnisinhaber müssen Mitglieder in der Erzeugerorganisation der schleswig-holsteinischen Muschelfischer sein. Der Firmensitz muss innerhalb der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen liegen.

Alle zum Muschelfang oder zur Muschelkulturwirtschaft eingesetzten Fahrzeuge sollen unter deutscher Flagge fahren; ihr Heimathafen soll in Schleswig-Holstein sein.

2.4 FFH-Verträglichkeit der Muschelnutzung im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“

Alle erforderlichen Zulassungen, die für die Muschelfischerei und Muschelkulturwirtschaft im Sinne der §§ 40 und 41 LFischG erteilt werden, insbesondere Erlaubnisse nach § 40 Abs. 1 LFischG (inkl. der Genehmigung für SMA-Anlagen), Befreiungen zum Import von Besatzmuscheln nach § 40 Abs. 5 LFischG nebst erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen bzw. Genehmigungen und die Ausweisung sowie die Nutzungsgenehmigung von Muschelkulturbezirken nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 LFischG werden jeweils vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von dadurch betroffenen Natura2000-Gebieten, insbesondere mit den für das FFH-Gebiet DE 0916-391 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ festgelegten Erhaltungszielen (zurzeit Bekanntmachungen des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. April 2007, Amtsblatt Schl.-H. Nr. 18 und vom 10. Juli 2007, Amtsblatt Schl.-H Nr. 29) überprüft, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen

Die o.g. Bescheide werden nur erteilt, wenn sie gem. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 25 LNatSchG zulässig sind.

2.5 Anpassung an die Schutzzonen des Nationalparks/Widerrufsvorbehalt

Kommt es zu einer Anpassung der Schutzzonen des Nationalparks oder zu einer Neuregelung der Befahrensregelung des Bundes gelten die Regelungen des § 127 LVwG entsprechend. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wegen einer unvorhergesehenen schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ökosystems des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu besorgen ist, kommen die Regelungen des § 127 LVwG zum Zuge..

Widerrufsvorbehalt

Die auf dem Muschelprogramm bzw. den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträgen basierenden behördlichen Zulassungen werden mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 LVwG erteilt.

3. Zuständigkeiten

3.1 Zuständig für dieses Programm ist die oberste Fischereibehörde. Da die in diesem Programm geregelte Muschelwirtschaft im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer stattfindet, wird das Programm im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erstellt. Die Umsetzung und Überwachung führt die obere Fischereibehörde durch (§ 40 Abs.3 LFischG).

3.2 Nutzungserlaubnisse für die Muschelfischerei erteilt die oberste Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (§ 40 Abs.1 LFischG).

3.3 Muschelkulturbezirke weist die oberste Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde aus. Genehmigungen zur Nutzung von Muschelkulturbezirken erteilt die oberste Fischereibehörde (§ 41 Abs.1 und 2 LFischG).

Für die Saatmuschelgewinnung ist eine Genehmigung der obersten Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erforderlich (§§ 40, 41 LFischG)

3.4 Befreiungen für das Aussetzen von Besatzmuscheln, die aus Gebieten außerhalb der schleswig-holsteinischen Küstengewässern stammen, erteilt die obere Fischereibehörde (§ 40 Abs. 5 LFischG) und soweit gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen erforderlich sind, die zuständige Naturschutzbehörde.

3.5 Zuständig für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist die oberste Fischereibehörde im Rahmen von Erlaubnissen nach § 40 Abs. 1 LFischG und für die Ausweisung von Muschelkulturbezirken und von Nutzungsgenehmigungen gem. § 41 Abs. 1 und Abs. 2 LFischG sowie die obere Fischereibehörde für Importbefreiungen nach § 40 Abs. 5 LFischG. Die oberste bzw. obere Fischereibehörde trifft ihre Entscheidung über die Verträglichkeit des Projekts nach § 34 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der für den Nationalpark zuständigen oberen Naturschutzbehörde (§ 25 Abs. 1 LNatSchG).

3.6 Beim Management und Monitoring arbeiten die obere Fischereibehörde und die für den Nationalpark zuständige obere Naturschutzbehörde eng zusammen.

Das Management (Lenkung und Überwachung) der Muschelwirtschaft erfolgt nach § 40 Abs.3 LFischG durch die obere Fischereibehörde. Bei der oberen Fischereibehörde ist zur Lenkung und Überwachung der Muschelfischerei ein Sachgebiet Muschelmanagement eingerichtet.

Das Monitoring (Dauerbeobachtung) der Wildmuschelbestände erfolgt federführend durch die obere Naturschutzbehörde durch das Sachgebiet Monitoring. Das Management und das Monitoring erfolgt aus den Mitteln gemäß Ziffer 4.1.10, 4.2.1.7 und 4.3.6.

Die obere Fischereibehörde und die obere Naturschutzbehörde fertigen alle 5 Jahre, erstmals zum 31.12.2016, einen gemeinsamen Bericht über die Ergebnisse des Muschelmonitorings und zum Muschelmanagement an.

3.7 Vor Änderung dieses Muschelprogramms sowie vor Erteilung der Erlaubnisse nach Ziffern 4.1.9 und 4.2.1.8 sowie der Befreiungen nach Ziffern 4.1.3 und 4.2.1.2 erhalten die Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland Gelegenheit zur Stellungnahme. § 8 Abs. 3 NPG bleibt unberührt.

4. Eckpunkte der Muschelwirtschaft im Nationalpark

4.1 Eckpunkte der Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark

4.1.1 Rahmenabkommen

Es wird ein öffentlich-rechtliches Rahmenabkommen zwischen der Miesmuschelkulturwirtschaft und dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die oberste Fischereibehörde (zurzeit das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) abgeschlossen, das diese Eckpunkte und dieses Programm verbindlich bis zum 31.12.2026 festschreibt.

Auf den § 127 LVwG i. d. F. d. Bk. vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 im Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) wird besonders hingewiesen.

Die Eckpunkte können zwischen den Vertragsparteien dann modifiziert werden, wenn der gemeinsame Bericht über die Ergebnisse des Muschelmonitorings und zum Muschelmanagement zeigt, dass dies erforderlich ist.

4.1.2 Besatzmuschelfischerei

Zur Ausübung der Miesmuschelkulturwirtschaft (Muschelfischerei und Muschelzucht im Sinne von § 40 Abs. 1 LFischG) ist es erforderlich, Miesmuscheln von natürlichen Standorten (Wildmuscheln) aufzufischen (Besatzmuschelfischerei) und diese Besatzmuscheln auf die Miesmuschelkulturflächen auszubringen. Die Besatzmuschelfischerei erfolgt ausschließlich zum Besatz der im schleswig-holsteinischen Wattenmeer ausgewiesenen Miesmuschelkulturbezirke. Jegliches Verbringen von Besatzmuscheln an andere Orte ist nicht gestattet.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Besatzmuschelfischerei (Fischerei auf Miesmuscheln gemäß § 40 Abs. 1 LFischG) wird nur für den sublitoralen Bereich, definiert als Fläche unterhalb Seekartennull (LAT-Linie in den jeweils gültigen amtlichen Seekarten) für Gebiete außerhalb der Zone 1 und außerhalb der durch die Zone 1 hindurchführenden Fahrwasser gemäß § 4 Nationalparkgesetz erteilt.

Innerhalb des Sublitorals der Zone 1 und innerhalb der durch die Zone 1 hindurchführenden Fahrwasser gemäß § 4 Nationalparkgesetz werden ausnahmsweise auf Antrag Erlaubnisse für die Befischung von Einzelvorkommen nach Maßgabe der im Folgenden genannten Voraussetzungen erteilt:

Freigaben sind nur möglich in folgenden zwei Gebieten der Zone 1 (die Positionsangaben erfolgen auf Basis des Kartendatums WGS 84):

- Zone 1- Gebiet unmittelbar nördlich des Hindenburgdammes: Nördlich einer Linie, die durch die Positionen 54°55,24'N; 8°33,25'O und 54°57,66'N; 8°27,42'O gebildet wird,
- Zone 1-Gebiet unmittelbar südwestlich von Langeneß

sowie in den durch die Zone 1 führenden Fahrwassern.

Freigaben erfolgen nur dann, wenn in der Zone 2 nachweislich keine befischbaren Bestände an Besatzmuscheln gefunden werden. Hierfür melden die Betriebe der Miesmuschelkulturwirtschaft über ihre Erzeugerorganisation der oberen Fischereibehörde frühestens ab 15. August und spätestens bis zum 30. September verbindlich, dass sie im laufenden Jahr eine Besatzmuschelfischerei in der Zone 2 nicht ausgeübt haben und nicht mehr ausüben werden, weil befischbare Vorkommen nicht gefunden wurden.

Mit Datum der Meldung ist es gestattet, die oben genannten vier Zone 1-Gebiete sowie die Fahrwasser nach befischbaren Besatzmuschelvorkommen zu untersuchen.

Fahrwasser in den nördlich und östlich abzweigenden Nebenprieln des Klotzenlochs und der nördlich und südöstlichen Kante des Flackstromes sowie dessen Nebenprieln (Mausergebiete der Brandgänse gemäß § 2 der freiwilligen Vereinbarung der Landesvereinigung der Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben- und Küstenfischer an der schleswig-holsteinischen Westküste e.V. Büsum und dem Land Schleswig-Holstein vom 28.05.2003) dürfen bis zum Ende der Mauserzeit am 1. September bei Niedrigwasser (in der Zeit von drei Stunden nach Hochwasser Pegel Büsum bis drei Stunden vor dem folgenden Hochwasser) nicht abgesucht werden.

Aufgefundene Vorkommen sind mit Angabe der Koordinaten (Lage) und Einschätzung der dort gewinnbaren Menge der oberen Fischereibehörde und der oberen Naturschutzbehörde zu melden.

Wurde nur ein einziges Vorkommen gefunden, so ist dessen Befischung nicht zulässig, bei zwei Vorkommen wird ein, bei drei Vorkommen werden zwei und bei mehr als drei Vorkommen wird die Hälfte zur Befischung freigegeben. In den durch die Zone 1 führenden Fahrwassern darf ein freigegebenes Vorkommen standortbezogen auch über die Fahrwassergrenze hinaus befischt werden.

Die obere Fischereibehörde entscheidet im Einvernehmen mit der für den Nationalpark zuständigen oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei beiden Behörden über den Antrag. Sofern naturschutzfachliche Gründe, wie z.B. Lage in besonders störungssensiblen Bereichen (z.B. wichtige Mauserpriele von Enten), im Einzelfall nicht dagegen sprechen, werden die Wünsche der Muschelfischerei hinsichtlich der Auswahl der zu befischenden Vorkommen berücksichtigt. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Erlaubnisse zur Besatzmuschelfischerei im Eulitoral des Wattenmeeres, definiert als Fläche oberhalb Seekartennull (LAT-Linie) in den jeweils gültigen amtlichen Seekarten, werden nicht erteilt.

Untersuchungen des Muschelbestandes in den nicht befischbaren Teilen der Zone 1 (Flächen, die von der genannten Ausnahmeerlaubnis nicht erfasst sind) einschließlich des Nullnutzungsgebietes durch die Betriebe der Miesmuschelkulturwirtschaft sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Für Untersuchungen des Muschelbestandes durch die obere Fischereibehörde gilt eine solche Genehmigung als erteilt. Die obere Naturschutzbehörde wird von den Aktivitäten vorab in Kenntnis gesetzt und ihr werden die Daten (ggf. in aggregierter Form) zur Verfügung gestellt.

4.1.3 Besatzmuschelimporte

Die Genehmigung von Besatzmuschelimporten richtet sich nach den fischerei- und naturschutzrechtlichen sowie fachlichen Voraussetzungen.

Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

Die Importbefreiungen über den 31. Dezember 2016 hinaus werden nach Maßgabe der Ziffer 3.5 für maximal 5 Jahre erteilt, die jeweilige Laufzeit endet zum 31. Dezember 2016, zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2026.

4.1.4 Schonzeit

In der Zeit vom 15. April bis 30. Juni jeden Jahres ist die Anlandung von Miesmuscheln untersagt. Es gilt eine Besatzmuschelschonzeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni jeden Jahres. Unberührt davon bleiben die Arbeit auf den Kulturen und die Umlagerung zwischen den Kulturen im schleswig-holsteinischen Wattenmeer.

4.1.5 Anlandungen

Es dürfen nur konsumreife Miesmuscheln von Miesmuschelkulturbezirken angelandet werden. Die Anlandung von Wildmiesmuscheln ist nicht gestattet.

4.1.6 Größe der Kulturflächen/Flächen für Saatmuschelgewinnungsanlagen

Die Fläche für Miesmuschelkulturbezirke ist auf 2000 ha begrenzt¹. Auf diesen Muschelkulturflächen sind Saatmuschelgewinnungsanlagen (SMA-Anlagen) zulässig. Für den Fall, dass Kohärenzmaßnahmen für den Küstenschutz anderweitig nicht erbracht werden können, können innerhalb der Gesamtlicenzlaufzeit (Ziffer 4.1.9) die Flächen für Miesmuschelkulturbezirke um bis zu 100 ha reduziert werden.

Für SMA-Anlagen außerhalb der Muschelkulturbezirke wird die Fläche auf zusätzlich 300 ha begrenzt. Die Gesamtfläche für Muschelkulturen und Saatmuschelgewinnungsanlagen beträgt einschließlich der 100 ha für Kohärenzmaßnahmen 2.300 ha.

Maximal 175 ha der für Saatmuschelgewinnungsanlagen vorgesehenen Flächen werden in Dithmarscher Watt in Anspruch genommen. Die Erprobung der Saatmuschelgewinnungsanlagen muss wissenschaftlich begleitet werden. Nach zwei Jahren erstellt die Erzeugerorganisation einen ersten Erfahrungsbericht über den Erfolg der Anlagen, der den Kuratorien zur Verfügung gestellt

¹ Bei der Miesmuschelkulturwirtschaft bedingt die Art der Bewirtschaftung, dass bei gleichzeitiger Betrachtung ein erheblicher Teil der insgesamt zur Verfügung stehenden Miesmuschelkulturbezirke nicht mit Miesmuscheln besetzt ist.

wird. Auf Grundlage dieses Erfahrungsberichts wird unter Beteiligung der Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland ggf. über eine andere Flächenverteilung verhandelt.

Bei der Flächenauswahl der Miesmuschelkulturbezirke und Saatmuschelgewinnungsanlagen sind die Organisationen der Garnelenfischerei zu beteiligen und die Entscheidungen mit ihnen abzustimmen. Die Möglichkeit, Priele in ihrer ganzen Länge ohne Unterbrechung mit der Baumkurre zu befischen, darf durch die Anlage von Saatmuschelgewinnungsanlagen nicht verhindert werden. Saatmuschelgewinnungsanlagen sollen, soweit technisch möglich und eine entsprechende Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsbehörden erteilt wird, mit Hilfe eingespülter Stahlrohre befestigt werden.

Die auf den Saatmuschelgewinnungsanlagen gewonnenen Saatmuscheln sind ausschließlich zum Besatz der im schleswig-holsteinischen Wattenmeer ausgewiesenen Muschelkulturbezirke bestimmt. Jegliches Verbringen von auf diesen Anlagen gewonnenen Saatmuscheln an andere Orte ist nicht gestattet.

4.1.7 Verweildauer

Um eine ordnungsgemäße Miesmuschelkulturwirtschaft im Sinne von Ziffer 1 sicherzustellen, dürfen Miesmuscheln, die vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres von natürlichen Standorten auf die Kulturen verbracht wurden, frühestens ab 01. Juli des nächsten Folgejahres, und Miesmuscheln, die vom 01. Juli bis zum 30. November eines Jahres von natürlichen Standorten auf die Kulturen verbracht wurden, frühestens ab 01. Oktober des Folgejahres angelandet werden. Das Verbringen von Miesmuscheln vor Ablauf der Verweildauer an Orte außerhalb des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist untersagt.

4.1.8 Kontrollen

Die Betriebe haben ein Betriebstagebuch mit Aufzeichnungen u.a. über Fangmengen, Fangzeiten, Positionen sowie Angaben über Qualität und Verbleib der Ware nach Maßgabe durch die obere Fischereibehörde zu führen und zu belegen.

Zur Überwachung der fischereilichen Aktivität der Betriebe wird ein "DGPS (Satellitengestütztes Globales Positionierungs System mit Differentialkorrektur zur Erlangung hoher räumlicher Genauigkeit) - Blackbox"-System oder ein technisch mindestens gleichwertiges System eingerichtet: Alle Muschelkutter werden mit einem elektronischen "Fahrtenschreiber" (Blackbox) an Bord ausgerüstet. Auf diese Geräte haben die Betriebe keinen Zugriff. Bei der oberen Fischereibehörde wird die dazugehörige Anlage zur Auswertung der Daten eingerichtet und betrieben. Die technischen Einzelheiten (gespeicherte Parameter, Abtastrate und Datenübergabe) werden von der oberen Fischereibehörde festgelegt. Daten werden der oberen Naturschutzbehörde jährlich in aggregierter und anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die technische Realisierung und Unterhaltung des Blackbox-Systems trägt die Erzeugerorganisation.

Schwerpunkt der Kontrollen werden die Überwachung der Einhaltung der Verweildauer und die Besatzmuschelgewinnung inklusive des SMA-Betriebs und die Importe sein. Alle Aktivitäten der Muschelfischer sind durch Abgleich der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch mit den Aufzeichnungen der "Blackbox" sowie den aktiven Kontrollen auf den Fangplätzen und Muschelkulturen zu überwachen.

Der Fischereiverwaltung ist zu jeder Zeit der Zugang zu den Muschelbetrieben und seinen Einrichtungen zu ermöglichen, die Teilnahme an Fahrten zu gestatten und Einsicht in alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Aufzeichnungen und Informationen zu gewähren.

Importe von Besatzmuscheln sind nach Maßgabe etwaiger Genehmigungsbescheide auf Begleitarten zu untersuchen. Der Nachweis einer exotischen invasiven Art ist unverzüglich mitzuteilen.

4.1.9 Anzahl und Laufzeit der Lizenzen

Die Zahl der Erlaubnisse für die Miesmuschelkulturwirtschaft im Wattenmeer wird auf acht begrenzt. Diese Erlaubnisse werden

vom 1.1.2012 bis 31.12.2016,
vom 1.1.2017 bis 31.12.2021,
vom 1.1.2022 bis 31.12.2026

ausgegeben. Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

Die nach § 41 Abs. 2 Satz 1 LFischG zur Nutzung von Muschelkulturbezirken notwendigen Genehmigungen der obersten Fischereibehörde werden entsprechend erteilt. Ziffer 2.4 gilt entsprechend

4.1.10 Kosten

Die Betriebe der Miesmuschelkulturwirtschaft zahlen für die Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 LFischG, die Befreiung nach § 40 Abs. 5 LFischG und die Genehmigung nach § 41 Abs. 2 LFischG sowie für die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen über die Laufzeit dieses Vertrages einen jährlichen Betrag.

4.1.11 Öffentlichkeitsarbeit

Die oberste Fischereibehörde, die oberste Naturschutzbehörde sowie die Erzeugergemeinschaft der Muschelfischer unterrichten zu Beginn der Muschelsaison die Öffentlichkeit über die Situation der Miesmuschelbestände und der Muschelfischerei im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

4.1.12 Vergrämung von Seevögeln

Im Nationalpark ist es nicht erlaubt, gezielt Meerestenten und andere Seevögel von den Muschelkulturen zu vergrämen; insbesondere durch Schallapparate, starke Lichtquellen, den Einsatz von Motorbooten oder die gezielte Verlärmung.

4.1.13 Beteiligung der Betriebe am Management und Monitoring

Die Muschelbetriebe stellen ihre Fahrzeuge für notwendige Fahrten im Rahmen dieses Programms unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zur Verfügung, wenn die Verwaltung über kein für alle Arbeiten geeignetes einsatzbereites Schiff verfügt.

4.2 Eckpunkte der Austernwirtschaft im Nationalpark

Nach dem Zusammenbruch der heimischen Austernbestände (*Ostrea edulis*) 1921/22 hat es in schleswig-holsteinischen Küstengewässern keine nennenswerte Austernfischerei oder Austernzucht mehr gegeben. Seit einigen Jahren werden in Aquakulturen Austern der Art *Crassostrea gigas* gezüchtet. Da *Crassostrea gigas* zwischenzeitlich im schleswig-holsteinischen Wattenmeer heimisch geworden ist und zeitweise große Bestände ausbildet, kann neben der Austernkulturwirtschaft (4.2.1) eine Nutzung dieser wildlebenden Austern auch durch das Sammeln mit der Hand (4.2.2, 4.2.3) erfolgen.

4.2.1 Austernkulturwirtschaft

4.2.1.1 Rahmenabkommen

Es wird ein öffentlich rechtliches Rahmenabkommen zwischen der Austernkulturwirtschaft und dem Ministerium für ländliche Räume abgeschlossen, das diese Eckpunkte und dieses Programm verbindlich bis zum 31.12.2026 festschreibt.

Die Eckpunkte können zwischen den Vertragsparteien dann modifiziert werden, wenn der gemeinsame Bericht über die Ergebnisse des Muschelmonitorings und zum Muschelmanagement zeigt, dass dies erforderlich ist.

4.2.1.2 Import von Besatzaustern

Befreiungen für den Import zum Besatz von Austernkulturen können nur für Austern der Arten *Crassostrea gigas* und *Ostrea edulis* erteilt werden. Im Falle von Importen aus anderen Gebieten als dem Wattenmeer und dem daran angrenzenden Nordseebereich muss durch geeignete Maßnahmen nach aktuellem technischen und wissenschaftlichen Stand die Wahrscheinlichkeit der unbeabsichtigten Freisetzung von Fremdarten minimiert werden. Für alle von außerhalb der schleswig-holsteinischen Küstengewässer importierten Austern muss der oberen Fischereibehörde vor dem Einbringen in die Küstengewässer eine Herkunftsbescheinigung vorliegen. Importe von außerhalb des Wattenmeers und dem daran angrenzenden Nordseebereich dürfen nur aus Gebieten stammen, die nach RL 2006/88/EG für die Muschelzucht zugelassen und damit frei von Krankheiten und Parasiten sind; alternativ muss vor dem Einbringen in das Wattenmeer eine Bescheinigung über die pathologische und parasitologische Unbedenklichkeit der im Ursprungsland zuständigen Kontrollinstanz vorgelegt werden.

Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

4.2.1.3 Gewinnung von Besatzaustern mit Hilfe von Brutsammlern

Da *Crassostrea gigas* inzwischen im schleswig-holsteinischen Wattenmeer heimisch geworden ist, könnte es zukünftig zu einer Nutzung heimischen Brutfalls zum Besatz von Austernkulturen kommen. Falls dies technisch möglich ist, soll die Gewinnung von Besatzaustern mit Hilfe von Brutsammlern erfolgen. Vorschläge für die Art und Weise der Nutzung heimischen Brutfalls machen die Betreiber. Die Genehmigung erfolgt durch die oberste Fischereibehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

4.2.1.4 Sammeln von Besatzaustern

4.2.1.4.1 Erlaubnisse und Laufzeiten

Zur Nutzung des heimischen Brutfalls für den Besatz der bestehenden Austernaquakultur gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 2 Nationalparkgesetz werden auf Antrag Erlaubnisse für das Sammeln von Besatzaustern mit der Hand für jeweils maximal 5 Jahre nach § 40 Abs. 1 LFischG erteilt. Die Laufzeit der jeweiligen Erlaubnis entspricht maximal der Laufzeit der Erlaubnis für die Austernaquakultur nach Ziffer 4.2.1.8. Die Austern dürfen nur zum Besatz der genehmigten Zuchtanlage verwendet werden. Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

4.2.1.4.2 Festlegung des Sammelgebietes

Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer darf nur auf Flächen der Schutzzone 2, die nicht mit einem Betretungsverbot belegt sind und innerhalb der „Drei Seemeilen Zone“ und innerhalb der ausgewiesenen Muschelerzeugungsgebiete liegen, Besatzaustern gesammelt werden.

Die Koordinaten des Sammelgebietes werden der oberen Fischereibehörde und der oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Sammelns gemeldet. Die Sammelflächen dürfen insgesamt nicht mehr als 450 ha umfassen. Auf der gemeldeten Sammelfläche dürfen zeitgleich bis zu 10 Sammler eingesetzt werden. In zu begründenden Einzelfällen genehmigt die obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde binnen zwei Wochen bis zu 20 Sammler.

Die oberste Naturschutzbehörde (derzeit das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) erstellt bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Liste (inklusive Koordinaten) oder eine Karte der bekannten Seehundeliegeplätze. Von diesen ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.

4.2.1.4.3 Kontrollen

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zu belegen mit Aufzeichnungen über Sammelmengen, Sammelzeiten und die tatsächlich genutzte Sammelfläche nach Maßgabe der oberen Fischereibehörde.

Die naturschutzfachlich relevanten Angaben, u.a. zu Fangmengen, Fangzeiten und tatsächlich genutzten Sammelflächen sind der oberen Naturschutzbehörde zum 1. 3. des jeweiligen Folgejahrs mitzuteilen.

4.2.1.5 Anlandungen

Es dürfen nur konsumreife Austern von Austernkulturbezirken verkauft werden. Die Konsumreife ist erreicht, wenn die Austern in der Regel mindestens 50 g Lebendgewicht erreicht haben.

4.2.1.6 Kontrollen

Der Austernkulturbetrieb hat ein Betriebstagebuch mit Aufzeichnungen u.a. über Besatzmengen und -zeiten, Anlandemengen und -zeiten, sowie Angaben über Qualität der Ware nach Maßgabe durch die obere Fischereibehörde zu führen. Insbesondere ist die pathologische und parasitologische Unbedenklichkeit der eingesetzten Importaustern lückenlos zu belegen. Importe von Besatzaustern sind auf Begleitarten zu untersuchen. Der Nachweis einer exotischen Art, für die laut IUCN (<http://www.issg.org/database/welcome/>) invasives Verhalten nachgewiesen ist, und

die im Wattenmeer oder in seiner von der Meeresströmung her unmittelbaren Umgebung nicht vorkommt, ist unverzüglich mitzuteilen.

Der Fischereiverwaltung ist zu jeder Zeit der Zugang zu den Aquakulturen und seinen betrieblichen Einrichtungen zu ermöglichen. Der Betreiber hat der Fischereiverwaltung alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Aufzeichnungen und Informationen vorzulegen.

4.2.1.7 Flächenbedarf

Die für die Aquakulturanlagen der Austernkulturwirtschaft zu Verfügung stehende Wattfläche beträgt 30 ha.

4.2.1.8 Laufzeiten

Die Erlaubnisse für die Austernkulturwirtschaft im Wattenmeer werden
vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2021
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026

ausgegeben. Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

Alle zur Nutzung dieser Aquakulturen notwendigen Genehmigungen werden entsprechend erteilt.

4.2.1.9 Kosten

Der Betrieb der Austernkulturwirtschaft zahlt für die Erlaubnis nach § 40 Abs. 1 LFischG über die Laufzeit dieses Vertrages einen jährlichen Betrag.

4.2.1.10 Öffentlichkeitsarbeit

Die Austernkulturwirtschaft beteiligt sich an der jährlichen Informationsveranstaltung von Miesmuschelkulturwirtschaft, oberster Fischereibehörde und oberster Naturschutzbehörde nach Punkt 4.1.11.

4.2.2 Sammeln von Konsumaustern zur Direktvermarktung

Das Sammeln von Konsumaustern mit der Hand zur Direktvermarktung bedarf einer Erlaubnis durch die oberste Fischereibehörde nach § 40 LFischG.

4.2.2.1 Festlegung des Sammelgebietes

Im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer darf von der Fläche der Schutzzone 2, die nicht mit einem Betretungsverbot belegt ist und innerhalb der „Drei Seemeilen Zone“ und innerhalb der ausgewiesenen Muschelerzeugungsgebiete liegt, bis zu 1 % der Fläche für das Sammeln von Konsumaustern genutzt werden. Der Sammelbereich ist für die Erlaubnisse nach 4.2.2.5 in Teilflächen aufzuteilen.

Bis zum 1. Februar eines jeden Jahres erstellt die oberste Naturschutzbehörde (zurzeit das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) eine Liste (inklusive der Koordinaten) oder eine Karte der bekannten Seehundeliegeplätze. Von diesen ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.

Die Koordinaten der konkreten Sammelflächen werden der oberen Fischereibehörde und der oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Sammelns gemeldet.

4.2.2.2 Art und Weise der Nutzung

Das Sammeln von Konsumaustern zur Direktvermarktung erfolgt mit der Hand ohne Einsatz technischer Geräte. Austern, die mit Miesmuscheln oder anderen lebenden Muscheln verwachsen sind oder auf mit Miesmuscheln bewachsenen Flächen siedeln, dürfen nicht gesammelt werden. Zum Transport der gesammelten Wildaustern auf den Wattflächen dürfen keine Fahrzeuge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 NPG benutzt werden.

4.2.2.3 Anlandungen

Es dürfen nur solche Konsumaustern angelandet werden, die konsumreif sind, d.h. wenn sie mindestens 50g Lebendgewicht haben. Maximale Anlandungsmengen werden unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten des regionalen Marktes in der jeweiligen Erlaubnis festgelegt.

4.2.2.4 Kontrollen

Die Inhaber einer Erlaubnis zum Sammeln von Konsumaustern haben ein Betriebstagebuch mit Aufzeichnungen u.a. über Sammelmengen und -zeiten sowie tatsächlich genutzte Sammelflächen nach Maßgabe durch die obere Fischereibehörde zu führen. Der Fischereiverwaltung ist zu jeder Zeit Zugang zu den betrieblichen Einrichtungen der Erlaubnisinhaber zu ermöglichen. Die Erlaubnisinhaber haben der Fischereiverwaltung alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Aufzeichnungen und Informationen vorzulegen.

Die naturschutzfachlich relevanten Angaben des Betriebstagebuchs, u.a. zu Fangmengen, Fangzeiten und tatsächlich genutzten Sammelflächen sind der oberen Naturschutzbehörde bis zum 1. März des Folgejahres vorzulegen.

Auch bei Abgabe geringerer Austermengen an den Einzelhandel, Gastronomie und Endverbraucher sind die gesetzlichen hygienerechtlichen Anforderungen einzuhalten und vor dem Inverkehrbringen regelmäßig zu kontrollieren.

4.2.2.5 Anzahl der Erlaubnisse und Laufzeiten

Für Teilflächen des Sammelbereiches nach 4.2.2.1 können auf Antrag Erlaubnisse zur Ausübung des gewerblichen Sammelns von Konsumaustern nach § 40 Abs. 1 LFischG ausgegeben werden. Die Teilflächen dürfen zusammen nicht mehr als 450 ha umfassen. Die Erlaubnisse werden mit einer Laufzeit von jeweils 5 Jahren bis maximal zum 31. Dezember 2026 erteilt. Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

Die Anzahl der Erlaubnisse soll vorläufig auf eine Erlaubnis je Region (Sylt [150 ha], Amrum [50 ha], Föhr [50], Halligen [50 ha], Dithmarschen [50 ha], Eiderstedt [50 ha], Nordstrand [50 ha]) begrenzt werden, sie kann aber aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse erhöht bzw. gesenkt werden. Für das Sammeln können bis zu 10 Sammler eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen genehmigt die obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde binnen zwei Wochen bis zu 20 Sammler. Die konkrete Begrenzung der regionalen Sammelgebiete ergibt sich aus der kartografischen Darstellung in der Anlage zu dieser Ziffer und ist Bestandteil des Muschelprogramms. Bei der Festlegung der konkreten Sammelflächen in der Erlaubnis sind ökologisch sensible Bereiche (insbesondere mit Miesmuscheln bedeckte Flächen, Seehundsbänke, Seegraswiesen) zu berücksichtigen. Erforderlichkeiten nach der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie bleiben unberührt.

Die erforderliche Befreiung nach § 6 NPG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Nr. 1a) LNatSchG erteilt die obere Naturschutzbehörde in einem gesonderten Bescheid. Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

Die Erkenntnisse zur Konsumausternnutzung im Nationalpark sind entsprechend Nr. 3.6 in dem gemeinsamen Bericht der oberen Fischereibehörde und der oberen Naturschutzbehörde darzustellen.

4.2.2.6 Kosten

Die Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 40 LFischG und Befreiungen nach § 6 NPG zum Sammeln von Konsumaustern richten sich nach der Landesgebührenordnung.

4.3 Eckpunkte der Trogmuschelfischerei (Dickschalige Trogmuschel, *Spisula solida*) im Nationalpark

4.3.1 Rahmenabkommen

Es wird ein öffentlich-rechtliches Rahmenabkommen zwischen den Betrieben der Trogmuschelfischerei und dem Ministerium für ländliche Räume abgeschlossen, das diese Eckpunkte und dieses Programm verbindlich bis zum 31.12.2016 festschreibt.

Die Trogmuschelfischerei ist nach dem 31. Dezember 2016 unzulässig.

4.3.2 Trogmuschelfischerei

4.3.2.1 Biologische Rahmenbedingungen

Die Deutsche Bucht ist ein außerordentlich dynamischer und offener Lebensraum. Dies gilt insbesondere für die Besiedlung mit Muscheln. Der wesentliche Grund für diese Dynamik ist im Zusammenspiel von Meeresströmung und Schwankung der Minimumtemperatur des bodennahen Wasserkörpers zu sehen. Die Meeresströmung ist in der Deutschen Bucht prinzipiell nordwärts gerichtet. Der davon transportierte Wasserkörper entstammt entweder aus dem Bereich der westlichen Nordsee oder aber aus dem Bereich südlich des Ärmelkanals. Mit der Meeresströmung werden daher Larven von Muschelarten in unser Gebiet eingetragen, die prinzipiell einer mal mehr und mal weniger milderen Klimazone entstammen. Diese Larven siedeln sich an und unterliegen dann aber den hiesigen Minimaltemperaturen, die im Verlauf strenger Winter wesentlich niedriger sind als in den Herkunftsgebieten der Muschellarven. Dadurch sterben im Verlauf von strengen Wintern ganze Muschelbestände in der Deutschen Bucht ab.

Ein weiterer Grund für die Veränderlichkeit der Muschelbesiedlung der Deutschen Bucht ist im permanenten Eintrag von Muschellarven aus fernen Meeresgebieten durch das Ballastwasser des transozeanischen Schiffsverkehrs zu sehen.

Seit 1992 gibt es außerhalb der „Drei Seemeilen Zone“ des heutigen Nationalparks, im Walschutzgebiet, eine Fischerei auf die Dickschalige Trogmuschel (*Spisula solida*).

4.3.2.2 Grundsätze für die Erteilung von Erlaubnissen zur Trogmuschelfischerei

Für die Trogmuschelfischerei ist nach § 40 LFischG eine eigene Nutzungserlaubnis der obersten Fischereibehörde erforderlich.

Die oberste Naturschutzbehörde erteilt ihr Einvernehmen zu den Erlaubnissen der obersten Fischereibehörde, es sei denn, Belange des Naturschutzes werden erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.3 Überprüfung der Naturverträglichkeit

Nach dem gegenwärtigen Stand des Wissens liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Trogmuschelfischerei erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets verursacht. Insbesondere ist sie danach nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen den Nationalpark als zu erwartendes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (§34 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Nationalparks als zu erwartendes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und als europäisches Vogelschutzgebiet ist damit ausgeschlossen.

Im Übrigen sind zur weitergehenden Überprüfung der Naturverträglichkeit gemäß Ziffer 4.3.2.3.1 bis 4.3.2.3.6 weitere begleitende Untersuchungen vorgesehen. Der Nachweis der Naturverträglichkeit der Fischerei liegt zunächst bei den Trogmuschelfischereibetrieben auf Grund des Verursacherprinzips; diese müssen zur Überprüfung der Naturverträglichkeit insbesondere die in Ziffer 4.3.2.3.1 bis 4.3.2.3.6 beschriebenen Untersuchungen durchführen lassen. Die Beauftragung eines geeigneten Instituts und die exakte Formulierung des Untersuchungsauftrages erfolgt dabei in Abstimmung mit der obersten Naturschutz- und der obersten Fischereibehörde.

Der Nachweis der Naturverträglichkeit gilt zukünftig als erbracht, wenn diese weiteren naturwissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass die Trogmuschelfischerei mit den in den Ziffern 4.3.2.3.1 bis 4.3.2.3.5 aufgezählten Prinzipien übereinstimmt.

Im Konfliktfalle bedarf es dann des Beweises der eindeutig vorrangigen Naturschutzbelange durch die oberste Naturschutzbehörde.

4.3.2.3.1 Vermeidung von Überfischung

Bei vielen Muschelarten sind die Individuen relativ kurzlebig, schnellwachsend, erreichen bereits in den ersten Lebensjahren die Geschlechtsreife und haben durch die Produktion von sehr vielen passiv im Wasser treibenden Larven ein hohes Fortpflanzungspotential. Durch die mehrwöchige bis mehrmonatige Phase, in der die Larven passiv von den Meeresströmungen verdriftet werden, stellt der lokale Bestand zumindest im Bereich der südöstlichen Nordsee nicht die Quelle der lokalen Ansiedlung von Jungtieren dar. Auf Grund der Unabhängigkeit der Nachwuchsrate von der Größe des Elternbestandes bei diesen Muschelarten ist keine negative Beeinflussung der Nachwuchsrate durch die Fischerei und damit auch keine Überfischung zu erwarten.

Bei anderen Arten sind die Individuen langlebig, langsamwachsend und erreichen erst nach mehreren Lebensjahren die Geschlechtsreife. Zudem gibt es bei manchen Arten nicht oder nur geringfügig von der Meeresströmung verdriftete Fortpflanzungsstadien.

Daher sind Arten, die erst im Alter von 3 Jahren und mehr die Geschlechtsreife erreichen, sowie Arten, die über ein geringes Fortpflanzungspotential verfügen, von der Muschelfischerei ausgeschlossen.

Es ist daher zu klären, ob die Dickschalige Trogmuschel zu den o.g. Arten zu zählen ist.

4.3.2.3.2 Begrenzung des Einflusses von Trogmuschelfischerei auf Seevogelbestände

Tauchfähige Seevögel haben ein vergleichsweise geringes Fortpflanzungspotential und sind bei ihrer Ernährung in gewissem Maße von Muscheln abhängig. Damit hat eine unregelmäßige Muschelfischerei das Potential, den Bestand der tauchfähigen Seevögel nachhaltig zu beeinflussen.

Um einen nachhaltigen Einfluss von Wildmuschelfischerei auf die Bestände der tauchfähigen Seevögel auszuschließen, ist es erforderlich, dass nur die Muscheln bzw. die Größenklassen der

Muscheln angelandet werden dürfen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keinen wesentlichen Anteil an der Nahrungsgrundlage der tauchfähigen Seevögel darstellen.

Z. Zt. beträgt das Mindestmaß für Dickschalige Trogmuscheln nach Küstenfischereiordnung 30 mm.

Da tauchfähige Seevögel keine Nahrungsspezialisten sind, sondern bei Muschelmangel, z.B. in der Folge strenger Winter, in der Lage sind, sich von anderen Organismen zu ernähren, dürfen die Größenklassen der Muscheln, die von der Fischerei genutzt werden, nicht mehr als 40 % der Seevogelnahrung darstellen. Die Bedeutung der fischereilich genutzten Größenklassen der Muscheln für die Seevogelernährung ist daher naturwissenschaftlich abzuschätzen.

4.3.2.3.3 Schonung untermaßiger Trogmuscheln

Muscheln, die im Boden eingegraben leben, können, wenn sie auf die Oberfläche gelangen, dort nur einen gewissen Zeitraum überleben. Beim Fangvorgang werden die im Boden lebende Trogmuscheln ausgegraben. Bei der Trogmuschelfischerei erfolgt durch technische Sortiereinrichtungen eine Selektion, bei der u.a. die potentiell für die Ernährung der tauchenden Seevögel bedeutsamen Größenklassen aussortiert und wieder ins Meer zurückgegeben werden. Diese Muscheln könnten einer nicht hinnehmbaren Sterblichkeit unterliegen, falls sie prinzipiell nicht in der Lage sind, sich wieder einzugraben.

Diese Überlebensfähigkeit der aussortierten untermaßigen Trogmuscheln ist daher durch wissenschaftliche Untersuchungen zu belegen.

4.3.2.3.4 Begrenzung der Einflüsse der Trogmuschelfischerei auf den Meeresboden

Muscheln, die im Boden eingegraben leben, müssen zum Fang ausgegraben werden. Dies erfolgt mit Hilfe spezieller Geräte. Prinzipiell ist dabei eine gewisse Beeinflussung des Meeresbodens durch Aufwirbelung des Sediments nicht vermeidbar.

Um die Beeinflussung des Meeresbodens so gering wie möglich zu halten, muss die Trennung von Fang und Sediment weitestgehend am Boden erfolgen.

Es ist daher durch wissenschaftliche Untersuchungen zu belegen, dass die Spuren, die das Fangerät im Sediment erzeugt, nach zwei Jahren weder optisch noch durch Side-Scan Sonar Aufnahmen erkennbar sind.

4.3.2.3.5 Vermeidung von überhöhter Beifangsterblichkeit

Bei dem Fang von Trogmuscheln werden unvermeidlich andere Organismen mitgefangen. Dabei kann es zu vermeidbaren Auswirkungen auf andere Tier- und Pflanzenarten als der eigentlichen Zielart kommen.

Zur Begrenzung der Beifangsterblichkeit auf das unvermeidbare Maß muss bei den Fang- und Sortiergeräten das Prinzip der besten verfügbaren Technik auf den bestehenden Fahrzeugen verfolgt werden. Der Beifang ist in dem Maße, wie es mit mechanischen Vorrichtungen möglich ist, unverzüglich und lebend wieder ins Meer zurückzuleiten.

Es ist durch wissenschaftliche Untersuchungen zu belegen, dass der mechanisch aussortierte Beifang bei der Trogmuschelfischerei mindestens eine ebenso hohe mittlere Überlebensrate aufweist, wie bei anderen, in der wissenschaftlichen Literatur dokumentierten Fischereiformen mit vergleichbaren Fanggeräten.

Nach mechanischer Sortierung dürfen im Fang nicht mehr als 15 Gewichtsprozent des Fanggewichtes der Zielart an anderen lebenden Organismen enthalten sein. Dies ist durch wissenschaftliche Untersuchungen zu belegen, und es sind Vorschläge zu erarbeiten, wie dieser Beifanganteil weiter zu verringern ist.

4.3.2.3.6 Ausmaß der zusätzlichen Flächenbelastung

Zusätzlich zu dem in den Ziffern 4.3.2.3.1 bis 4.3.2.3.5 dargestellten Bedarf an wissenschaftlichen Untersuchungen ist eine Plausibilitätsrechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie groß die von der Trogmuschelfischerei befischte Fläche im Vergleich zu den anderen dort zulässigen Schleppnetzfischereien ist.

4.3.2.4 Schonzeiten

Die Trogmuschelfischerei ist in den Zeiträumen, in denen die Muscheln ihre Hauptlaichaktivität zeigen, nicht zulässig. Die Zeiträume der Laichaktivität können von Jahr zu Jahr erheblich differieren. Die Schonzeiten müssen daher dem aktuellen Laichgeschehen angepasst werden können. Dies kann durch Ausnahmen von den Regelungen der Küstenfischereiordnung erfolgen.

Die Trogmuschelfischerei ist nicht zulässig in den Zeiträumen, in denen mehr als 30 % der Muscheln laichbereite Gonaden, erkennbar an deren deutlicher und vollständiger oranger Färbung, zeigen. Wird bei Anlandekontrollen durch die Fischereiaufsicht festgestellt, dass mehr als 30 % der Muscheln im Fang laichbereit sind, so sind die Muscheln auf dem ursprünglichen Fangplatz wieder auszubringen.

4.3.2.5 Begrenzung des Fischereiaufwandes

Die Festsetzung der maximalen Zahl der erteilten Erlaubnisse erfolgt restriktiv auf Basis des Vorsorgeprinzips.

Im Walschutzgebiet des Nationalparks werden deshalb für Dickschalige Trogmuscheln maximal Erlaubnisse für insgesamt 6 Fanggeräte von höchstens je 1 m Breite erteilt.

4.3.3 Anlandungen

Anlandungen dürfen nur in Dagebüll und Büsum erfolgen. Eine über die Sortierung und Entsandung hinausgehende Verarbeitung an Bord ist nicht zulässig. Die Verarbeitung des Fanges soll in Schleswig-Holstein erfolgen. Betriebe, die Fänge außerhalb von Schleswig-Holstein verarbeiten lassen, müssen in Anlehnung an die Ziele dieses Programmes ein verdoppeltes Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 4.3.6 entrichten.

4.3.4 Kontrollen

Die Betriebe haben ein Betriebstagebuch mit Aufzeichnungen u.a. über Fangmengen, Fangzeiten, Positionen sowie Angaben über Qualität und Verbleib der Ware nach Maßgabe durch die obere Fischereibehörde zu führen.

Zur Überwachung der fischereilichen Aktivität der Betriebe wird ein "DGPS (Satellitengestütztes Globales Positionierungs System mit Differentialkorrektur zur Erlangung hoher räumlicher Genauigkeit) - Blackbox"-System oder ein technisch mindestens gleichwertiges System eingerichtet: Alle Muschelkutter werden mit einem elektronischen "Fahrtenschreiber" (Blackbox) an Bord ausgerüstet. Auf diese Geräte haben die Betriebe keinen Zugriff. Bei der oberen Fischereibehörde wird die dazu gehörende Anlage zur Auswertung der Daten eingerichtet und

betrieben. Die technischen Einzelheiten (gespeicherte Parameter, Abtastrate und Datenübergabe) werden von der oberen Fischereibehörde festgelegt.

Die Kosten für die technische Realisierung und Unterhaltung des Blackbox-Systems tragen die jeweiligen Lizenzinhaber.

Alle Aktivitäten der Trogmuschelfischerei sind durch Abgleich der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch mit den Aufzeichnungen der "Blackbox" zu überwachen.

Der Fischereiverwaltung ist zu jeder Zeit der Zugang zu den Muschelbetrieben und seinen Einrichtungen zu ermöglichen, ihr oder ihren Beauftragten die Teilnahme an Fahrten zu gestatten und Einsicht in alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Aufzeichnungen und Informationen zu gewähren.

Jede Fangfahrt ist der zuständigen Außenstelle der oberen Fischereibehörde bis mindestens 12 Stunden vor der Ausfahrt, jede Anlandung mindestens 6 Stunden vor der Ankunft im Anlandehafen fernmündlich oder per Telefax anzuzeigen.

4.3.5 Laufzeiten

Die bestehenden Erlaubnisse zur Trogmuschelfischerei gelten unverändert bis zum 31.12.2000.

Die sechs Erlaubnisse für Trogmuschelfischerei im Walschutzgebiet werden zunächst

vom 1.1.2001 bis 31.12.2003

ausgegeben.

Sollten die wissenschaftlichen Untersuchungen gemäß Ziffer 4.3.2.3 die Naturverträglichkeit dieser Fischereiform bestätigen, so werden die Erlaubnisse

vom 1.1.2004 bis 31.12.2006,
vom 1.1.2007 bis 31.12.2011 und
vom 1.1.2012 bis 31.12.2016

ausgegeben.

Kiel, den 30.12.2011

Ministerin für
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein


Dr. Juliane Rumpf